

demnach einen wahren Tugendcharakter in sich. Dieser Charakter wird nur vom Protestantismus geläugnet, welcher alle guten Werte und alle Möglichkeit einer wirklichen Buße und Genugthuung seitens des Menschen überhaupt verwirft. Wenn man die Worte des Herrn Matth. 6, 16 und Luc. 10, 7 f. oder die Stelle 1 Cor. 10, 25 entgegenhalten will, so wird kein ernst und wissenschaftlich Denkender solche Einwände einer Widerlegung werth halten.

II. Das Fasten als Object eines Gesetzes oder das Fastengebot. 1. Der im Obigen erklärte Act des Fastens im stricten Sinne des Wortes ist in vielfacher Beziehung auch geboten. Vor Allem verpflichtet das Naturgesetz, zu fasten, insoweit man es als nothwendige Bedingung erkennt, das sinnliche Begehren in der rechten Ordnung zu erhalten und für moralische Verschulbung Buße zu thun (S. Th. 2, 2, q. 147, a. 3). Der Mensch hatte in der ersten Sünde durch verbotenen Genuß der Natur Gott die Anerkennung seiner absoluten Herrschaft verweigert und war damit dem Tode verfallen. Auch in dem erlösten Menschen blieb das Widerstreben der Natur gegen den Geist und gegen Gottes Gebot; dieses Widerstreben hat seine Wurzel in demselben Verhältnisse, in welchem die erste Empörung sich vollzogen hat, im Verhältnisse nämlich zur Natur, insoweit sie durch den Genuß vom Menschen aufzunehmen ist zur Erhaltung seines leiblichen Lebens. Von der Unordnung in diesem Gebiete aus hat sich die Ansteckung den übrigen darauf basirten Beziehungen der Sinnennatur mitgetheilt (S. August. Serm. 65 de temp.). Auf demselben Gebiete muß deshalb auch die Sühne geschehen, und Veberrückung des Nahrungstriebes ist wesentliches Moment der geistigen Reparation der sündigen Menschheit (Id. Serm. 12 et 77 de temp.). Dieß findet sich auch darin bestätigt, daß bei allen Völkern jederyet sich in irgend einer Weise das Bewußtsein von der Nothwendigkeit kundgibt a. des Opfers zur Sühnung der den Tod heursachenden Sündenschuld, b. des Genusses vom Geopfertem (Communion), um aus dem Tode zum Leben zurückgeführt zu werden, c. der Enthaltung von sinnlichem Genusse (Fasten), nachdem durch solchen der Tod über den Menschen Gewalt erhalten hat, um würdig an Opfer und Communion theilnehmen zu können (Hieron. Adv. Jov. l. 2; Leon. I. Serm. 77 de jej. Pentec. c. 2; Cyrill. Alex. C. Jul. 6, 19; Gerbet, Betrachtungen über das Dogma der Eucharistie, Kap. 2; Nicolas, Philosoph. Studien über das Christenthum III, Kap. 17.). Die im Naturgesetze ausgesprochene Verpflichtung, Enthaltung zu üben oder zu fasten, ist auch im neunten und zehnten Gebote des Decalogus ausgesprochen, insofern es ohne irgendwelche Schwächung des dem Geiste widerstrebenden sinnlichen Triebes (Lev. 16, 29 ff.; 23, 27 ff.) unmöglich ist, das Begehren in die rechte Ordnung einzuweisen und darin zu er-

halten (Cat. Rom., P. 3, c. 10, q. 21). Dem schon oben Gesagten zufolge galt aber allerwärts das Fasten nicht nur als sittliche Pflicht, sondern auch als religiöse, insofern es ein Moment der zur Theilnahme am göttlichen Culte, am Opfer, unbedingt nöthigen Reinigung und Läuterung der Seele und des Leibes ist. Unter dem doppelten Gesichtspunkte einer sittlichen und einer religiösen Pflicht sollte die Uebung des Fastens nicht bloß Sache des Einzelnen auf Grundlage des Naturgesetzes sein, sondern auch der Gesamtheit der Gesellschaft. Wie das ganze Geschlecht mit dem Gifte der Sünde des ersten Adam inficirt ist, so soll es auch in gemeinsamer Buße aller seiner Glieder Antheil nehmen am großen Bußwerke seines Erlösers, des zweiten Adam. Und wie der göttliche Cult in der Theilnahme am fortgesetzten Opfer des Erlösers zur Vermittlung seiner Früchte ein gemeinsamer ist, so soll auch die darauf vorbereitende Läuterung und Bägung Werk des ganzen mystischen Leibes des Erlösers, seiner Kirche, sein. Eine derartige gemeinsame Uebung kann aber nur geregelt werden durch ein positives, für die Religionsgesellschaft erlassenes Gebot. Das A. T. läßt eine das ganze Volk bindende Fastendisziplin erkennen (Lev. 16, 29; 23, 27—29. Num. 29, 7. 1 Sam. 14, 24. Jon. 3, 5. Ezech. 4, 16. 2 Esdr. 9, 1. Joel 2, 12). Moses und Elias übten vierzigtagiges Fasten, worin das von Christus selbst geübte Fasten vorgebildet wurde, dessen Nachahmung seine Kirche in ihrer Fastendisziplin anstrebt. So lange die Kirche Christi besteht, verpflichtet sie auch ihre Glieder durch strenge Gebote zur Uebung des Fastens. Schon die apostolischen Canones und die ältesten Concilien reden von einem streng gebotenen Fasten, statuiren aber nicht selbst erst das Gesetz, sondern setzen es als etwas von jeher Bestehendes voraus. Die heiligen Väter (z. B. Irenäus, Tertullian, Epiphanius, Hieronymus, Basilus, Ambrosius, Augustinus) bezeichnen gleichfalls das Fasten als eine pflichtmäßige Uebung, die sich in der Kirche von ihrem ersten Anfange an findet. War es nicht auch ein Fastengebot, wenn die in Jerusalem versammelten Apostel den Gläubigen gewisse Speisen verboten (Apg. 15, 28, 29) und der Hl. Paulus die Beobachtung dieses Verbotes fordert (Apg. 16, 4)? Allerdings kann die Kirche die Uebung des Fastens nicht an allen Orten und zu allen Zeiten in gleicher Weise anordnen; es sind durch die verschiedenen Verhältnisse, in welchen sich die Gläubigen befinden, Modificationen der Fastendisziplin nothwendig; aber nach seinem Wesen und in seinen allgemeinen Grundzügen bleibt das Fasten Pflicht der Braut bis zu ihrer ewigen Vereinigung mit dem Bräutigam in der Glorie (Marc. 2, 20).

2. Beim kirchlichen Fastengebote ist zu unterscheiden a. natürliches Fasten (jejunium naturale oder totale), das vollkommene Nüchternsein ohne irgendwelchen Genuß von Nahrung;